

## Anhang 1

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 25.06.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646 ff), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 25.06.2021 beschlossen:

#### § 1

##### § 7 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, werden die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder gemäß § 41 Abs. 5 KrO NRW in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

#### § 2

##### § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und ist innerhalb eines Jahres zu beantragen. Der

einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.

### § 3

#### § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Rhein-Sieg-Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten im Rhein-Sieg-Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

### § 4

#### § 18 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.